

Kleine Anfrage
des Abg. Daniel Born fraktionslos

und

Antwort
**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Sexuelle Belästigungen im öffentlichen Raum

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um verbale sexuelle Belästigungen im öffentlichen Raum als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu verfolgen und um damit sogenanntes „Catcalling“ angemessen zu sanktionieren?
2. Unterstützt die Landesregierung die Aufnahme der verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigung als neuen Tatbestand in Absatz 1 in § 184i Strafgesetzbuch und damit als Teil des Kernstrafrechts im Gegensatz zur bloßen Ordnungswidrigkeit auf Bundesebene?
3. Wenn ja – wie gestaltet sich diese Unterstützung?
4. Wie viele vergleichbare Fälle von „Catcalling“ sind der Landesregierung bekannt, in denen verbale sexuelle Belästigung nicht geahndet wurde, weil sie weder den Tatbestand eines Sexualdelikts noch der Beleidigung erfüllte?
5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Mädchen und Frauen in Baden-Württemberg vor „Catcalling“ oder sexueller Belästigung zu schützen?
6. Welche Präventionsangebote existieren insbesondere im Bildungs- und Medienbereich, um das Bewusstsein für die Problematik und die notwendigen Konsequenzen von „Catcalling“ zu schärfen?
7. Wie und in welchen Klassenstufen/Schularten wird das Thema „Catcalling“ im Schulunterricht behandelt?
8. Welche Lücken identifiziert die Landesregierung in den bisherigen Präventionsangeboten?
9. Welche Sensibilisierungsmaßnahmen plant die Landesregierung?

10. Welche Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum sieht die Landesregierung, um Betroffenen eine niedrigschwellige Hilfe anzubieten und Fälle von „Catcalling“ sichtbar zu machen?

18.9.2025

Born fraktionslos

Begründung

Das sogenannte „Catcalling“ ist ein großes Problem in unserer Gesellschaft und schafft ganz konkrete Unsicherheitsräume. „Catcalling“ ist eine Form der sexuellen Belästigung, die verbal zum Beispiel durch Hinterherrufen oder Hinterherpfeifen erfolgt. Während Beleidigungen in Form von Beschimpfungen strafbar sind, ist dies bei vielen sexualisierten Zurufen nicht so.

Die ARD-Rechtsexperten haben dies in der Tagesschau vom 2. September 2025 auf den Punkt gebracht: „Aktuell ist es also so: Wenn man jemanden zum Beispiel eine ‚dumme Kuh‘ nennt oder einen Mittelfinger zeigt, kann das strafbar sein. Wenn aber jemand etwas hinterhergerufen wird wie ‚Geiler Arsch, kann ich den mal nackt sehen?‘ ist das aktuell nicht strafbar.“

Antwort

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2025 Nr. IM3-0141.5-651/85 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um verbale sexuelle Belästigungen im öffentlichen Raum als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu verfolgen und um damit sogenanntes „Catcalling“ angemessen zu sanktionieren?*

Zu 1.:

Es existiert weder eine Legaldefinition des Begriffs „Catcalling“ noch ein eigener Straftatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) oder eine Bußgeldvorschrift für Handlungen, die gemeinhin unter den Begriff des „Catcalling“ gefasst werden.

Für sexuell belästigende Äußerungen oder sonstige Handlungen kommt gleichwohl im Einzelfall und abhängig vom konkreten Lebenssachverhalt eine Strafbarkeit in Betracht, etwa als sexualbezogene Beleidigung gemäß § 185 StGB oder als Nachstellung („Stalking“) gemäß § 238 StGB, ferner nach den Vorschriften des 13. Abschnitts des StGB (§§ 174 ff. StGB – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung; z. B. beim Aufdrängen pornographischer Darstellungen oder exhibitionistischen Handlungen).

- 2. Unterstützt die Landesregierung die Aufnahme der verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigung als neuen Tatbestand in Absatz 1 in § 184i Strafgesetzbuch und damit als Teil des Kernstrafrechts im Gegensatz zur bloßen Ordnungswidrigkeit auf Bundesebene?*

- 3. Wenn ja – wie gestaltet sich diese Unterstützung?*

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Baden-Württemberg unterstützt grundsätzlich das Ziel, Personen vor sexuellen Belästigungen wirksam zu schützen, auch wenn die Schwelle der körperlichen Berührung nicht erreicht wird.

Die Rechtslage wird im Hinblick auf die Strafbarkeit von verbaler sexueller Belästigung nicht selten als unzureichend empfunden. So war das Ziel, der Gewalt gegen Frauen und Mädchen bestmöglich zu begegnen, bereits in den vergangenen Jahren Gegenstand rechtspolitischer Aktivitäten, wobei die Schaffung und Änderung strafrechtlicher Regelungen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fallen.

Auf Initiative der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) wurde im Herbst 2020 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“ begründet, um einen etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Erreichung des beschriebenen Ziels zu ermitteln. Der Abschlussbericht dieser Arbeitsgruppe war im Juni 2022 wiederum Gegenstand der JuMiKo. Gerade im Hinblick auf das Phänomen „Catcalling“ wurde seitens der Arbeitsgruppe ein Handlungsbedarf des Strafgesetzgebers gleichwohl nicht festgestellt. Sie verweist in ihrem Bericht jedoch auf die Wichtigkeit von präventiven Maßnahmen, insbesondere um das Bewusstsein für die Erscheinungsform des so genannten „Catcalling“ sowie die negativen Folgen auf die Betroffenen zu schaffen, aber auch um die „Catcaller“ zu sensibilisieren und diesen deutlich zu machen, dass es sich nicht um ein Bagatellverhalten handelt, das zu tolerieren ist. Auch nichtkörperliche sexuelle Belästigungen können geeignet sein, die Betroffenen in erheblichem Maße in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu verletzen.

Die Bundesratsinitiative in diesem Kontext (BR-Beschluss zu Drucksache 519/24) wurde in der 1051. Sitzung vom 14. Februar 2025 nicht zur Einbringung in den Deutschen Bundestag zugelassen. Der Bundesrat forderte die Bundesregierung aber auf, schnellstmöglich einen rechtssicheren und praktikablen Vorschlag vorzulegen, der den Schutz von Betroffenen umfassend sicherstellt.

4. Wie viele vergleichbare Fälle von „Catcalling“ sind der Landesregierung bekannt, in denen verbale sexuelle Belästigung nicht geahndet wurde, weil sie weder den Tatbestand eines Sexualdelikts noch der Beleidigung erfüllte?

Zu 4.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Sachverhalte, bei denen die Strafbarkeitsschwelle nicht überschritten wurde, werden bei der Polizei Baden-Württemberg nicht erfasst.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Mädchen und Frauen in Baden-Württemberg vor „Catcalling“ oder sexueller Belästigung zu schützen?

Zu 5.:

Das seit März 2019 bestehende polizeiliche Präventionsprogramm „Sicher. Unterwegs. – Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum“ informiert umfassend zum Umgang mit verschiedenen Formen von sexueller Belästigung im öffentlichen Raum. Teilnehmende erhalten unter anderem Informationen zu strafbaren Handlungen, zum Risiko selbst Opfer einer Straftat im öffentlichen Raum zu werden und zur aktiven Gefahrenreduzierung. Das Präventionsprogramm will Teilnehmende dazu befähigen, Risiken realistisch einzuschätzen und Handlungssicherheit zu erlangen. Das Programm verfolgt das Ziel, das Sicherheitsgefühl von Frauen im öffentlichen Raum durch das Vermitteln von praxisnahen Tipps und Handlungsempfehlungen zu erhöhen. Es vermittelt zudem eine klare Botschaft: Grenzverletzungen sind nicht tolerierbar – Grenzen müssen klar und frühzeitig kommuniziert

werden. Die Vermittlung des Bildes einer selbstbewussten, aktiv am öffentlichen Leben teilnehmenden Frau ist somit eines der Kernelemente des Programmes.

Das Präventionsprogramm richtet sich auch an Zeuginnen und Zeugen, die dazu aufgefordert werden, aktiv zu werden, Unrecht nicht zu tolerieren und couragiert einzuschreiten, ohne sich dabei selbst unmittelbar in Gefahr zu begeben.

Polizeiliche Präventionsveranstaltungen werden an Schulen (Klassenstufe 9 bis 13/Berufsschule) sowie im kommunalen Umfeld angeboten. Die Hauptzielgruppe stellen Frauen ab 16 Jahren dar. Gerade im schulischen Kontext hat sich die Durchführung der Veranstaltungen in gemischtgeschlechtlichen Gruppen bewährt, da auch junge Männer z. B. als Helfer (Zivilcourage), in bestimmten Themenbereichen auch als unmittelbar Betroffene angesprochen werden können. Das Faltblatt „Sicher Unterwegs“, auf dem die wesentlichen Hinweise und Tipps zusammengefasst sind, vervollständigt das Angebot.

Im Jahr 2024 konnte die Polizei in knapp 600 Veranstaltungen rund 13 000 Teilnehmende erreichen.

Das polizeiliche Präventionsprogramm „Sicher. Unterwegs. – Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum“ ist somit ein zentraler Bestandteil der Bemühungen, eine sicherere und respektvollere Gesellschaft für Frauen zu schaffen. Durch die kontinuierliche Förderung von Präventionsarbeit und die Schaffung von Bewusstsein in diesem Bereich kann ein wichtiger Beitrag zur Verhinderung von Belästigungen und Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum geleistet werden.

Darüber hinaus greift die Polizei Baden-Württemberg das Thema Sicherheit im öffentlichen Raum in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise in Pressemitteilungen und Social-Media-Beiträgen, auf. Die Themenbereiche sicheres Feiern und (sexuelle) Belästigung im öffentlichen Raum werden z. B. in der Faschingszeit oder vor Großveranstaltungen wie dem Cannstatter Volksfest platziert, um potenziell betroffenen Personen wichtige Verhaltenshinweise an die Hand zu geben. Damit sollen auch mögliche Täterinnen und Täter für ihre Handlungen sensibilisiert werden und erkennen, wie wichtig es ist, ihr Verhalten zu überdenken.

Auf der Homepage des Programms Polizeiliche Kriminalprävention finden sich Social Media Kits zum Thema sicheres Feiern. Diese Zusammenstellungen aus Bild- und/oder Textpostings für die Social-Media-Kanäle Facebook, Instagram und X, werden dort zur freien Verfügung bereitgestellt und von der Polizei Baden-Württemberg regelmäßig genutzt.

Ein Präventionsprogramm, das speziell das Thema „Catcalling“ behandelt, hält die Polizei Baden-Württemberg nicht vor.

6. Welche Präventionsangebote existieren insbesondere im Bildungs- und Medienbereich, um das Bewusstsein für die Problematik und die notwendigen Konsequenzen von „Catcalling“ zu schärfen?

7. Wie und in welchen Klassenstufen/Schularten wird das Thema „Catcalling“ im Schulunterricht behandelt?

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Polizei bietet im Bereich Gewaltprävention primärpräventiv für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 8 spezielle Unterrichts- und Informationsveranstaltungen an. Diese umfassen insgesamt drei Unterrichtsstunden für die Schülerinnen und Schüler, während für die Eltern zwei Stunden und für die Lehrkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ebenfalls zwei Stunden im Rahmen eines pädagogischen Tages vorgesehen sind.

Die Basis dieser Veranstaltungen bildet das Programm „Herausforderung Gewalt“, das bereits seit dem Jahr 2019 in dieser Form existiert. Für die Zielgruppe der

Schülerinnen und Schüler gliedert es sich in drei Module: den Gewaltbegriff, die Folgen von Gewalt sowie das Verhalten von Opfern, Zeugen und Helfern.

Das erste Modul geht auf seelische und verbale Gewalt ein. Darüber hinaus werden physische Gewaltformen, wie beispielsweise ungewolltes Anfassen, thematisiert.

Das übergeordnete Ziel der Module besteht darin, den Schülerinnen und Schülern ein umfassendes Verständnis für die Facetten von Gewalt zu vermitteln. Dabei sollen sie die Konsequenzen, die sich sowohl für die Opfer als auch für die Täterinnen und Täter ergeben, erkennen. Zudem werden Handlungsoptionen erörtert, um in bedrohlichen Situationen angemessen zu reagieren und als Zeugin oder Zeuge sowie Helferin oder Helfer richtig zu handeln.

Im Jahr 2024 konnten die polizeilichen Präventionskräfte in etwa 3 000 Veranstaltungen rund 71 000 Teilnehmende erreichen.

Auch wenn das Thema „Catcalling“ nicht eigens im Präventionsprogramm „Herausforderung Gewalt“ thematisiert wird, fördert die Präventionsarbeit und insbesondere die Thematisierung der verbalen Gewalt bei Schülerinnen und Schülern ein besseres Verständnis für die Themen Gewalt bzw. sexuelle Belästigung und erhöht die Sensibilität für das Wahren der Grenzen anderer und das Einstehen für die eigenen Grenzen.

Das Thema „Catcalling“ wird an Schulen in Baden-Württemberg im Rahmen der schulischen Präventionsarbeit u. a. zu sexualisierter Gewalt, Mobbing und respektvollem Umgang behandelt. Eine feste Verankerung des Themas „Catcalling“ in bestimmten Klassenstufen besteht dabei nicht; vielmehr kann das Thema alters- und schulartangemessen über das gesamte Angebotsspektrum der schulischen Prävention aufgegriffen werden und lässt sich an verschiedene Inhalte und Kompetenzen in den Fachplänen unterschiedlicher Fächer anschließen:

Im Bildungsplan 2016 werden von der Grundschule bis ins Gymnasium Themen benannt, an denen Aspekte aufgegriffen werden können. Bereits in der Grundschule werden Gewaltvermeidungsstrategien thematisiert. Schülerinnen und Schüler lernen z. B. im Fach Sachunterricht im Kompetenzbereich 3.2.1.1 Leben in Gemeinschaft „Mechanismen der Ausgrenzung und Gewalt als Form des Machtmissbrauchs in verschiedenen Formen [zu] erkennen und adäquat darauf [zu] reagieren“. Der Bildungsplan macht hier im Rahmen der Denkanstöße explizit auf Strategien zur Vermeidung von Gewalt und gewaltfreie Kommunikation aufmerksam.

In den beruflichen Schulen können die Themenbereiche sexualisierte Gewalt, Mobbing und respektvoller Umgang ebenfalls aufgegriffen werden. Insbesondere z. B. im Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde werden die Themen Rechtsstaatlichkeit, Freiheitsrechte und Persönlichkeitsrechte aufgegriffen und bieten somit die Möglichkeit aufzuzeigen, wie und warum man sich gegen Eingriffe in die Privatsphäre zur Wehr setzen kann.

Durch die seit März dieses Jahres für alle Schulen verbindlich umzusetzenden Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt stehen weitere gezielte Präventionsmaßnahmen zur Verfügung. Das Konzept in Baden-Württemberg orientiert sich an der bundesweiten Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“, die von der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) gemeinsam mit den Kultusbehörden der Länder erarbeitet wurde und nun auch in Baden-Württemberg umgesetzt wird.

Grundlage der schulischen Prävention bildet das landesweite Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“, das Schulen darin unterstützt, Präventionsarbeit systematisch und nachhaltig umzusetzen. Ziel ist es, Lebenskompetenzen und psychosoziale Schutzfaktoren zu stärken sowie die Gesundheit und Selbstwirksamkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Die Umsetzung wird durch die in den Bildungsplänen der allgemein bildenden Schulen verbindlich verankerte Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ gestützt, die sicherstellt, dass präventive und gesundheitsförderliche Inhalte in allen Fächern verankert sind.

8. Welche Lücken identifiziert die Landesregierung in den bisherigen Präventionsangeboten?

Zu 8.:

Das Thema „Catcalling“ wird bislang nicht explizit in einem Präventionsprogramm der Polizei Baden-Württemberg behandelt. Mit dem Programm „Herausforderung Gewalt“ will die Polizei bei Schülerinnen und Schüler ein Grundverständnis für das Thema Gewalt schaffen, daher liegt der Schwerpunkt hier auf der allgemeinen Wissensvermittlung hierzu. Das grundlegende Verständnis für Gewalt und ihre Formen bietet das Fundament dafür, dass Schülerinnen und Schüler die unterschiedlichen Facetten von Gewalt, mit denen sie sowohl als potenzielles Opfer als auch als potenzielle Täterin bzw. als potenzieller Täter konfrontiert werden können, richtig einordnen und damit umgehen können.

Auf ein Präventionsprogramm, das auf potenzielle Täterinnen oder Täter ausgerichtet ist, hat die Polizei Baden-Württemberg bislang verzichtet. Hintergrund ist die Schwierigkeit der Identifizierung und Eingrenzung der Zielgruppe sowie die unweigerliche Vorverurteilung, die mit Präventionsveranstaltungen für potenzielle Täterinnen und Tätern einhergehen würde.

9. Welche Sensibilisierungsmaßnahmen plant die Landesregierung?

Zu 9.:

Die Polizei Baden-Württemberg wird die bestehenden bewährten Präventionsmaßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Themenbereiche Gewalt und Sicherheit im öffentlichen Raum fortführen und bedarfsgerecht anpassen.

10. Welche Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum sieht die Landesregierung, um Betroffenen eine niedrigschwellige Hilfe anzubieten und Fälle von „Catcalling“ sichtbar zu machen?

Zu 10.:

Betroffene, die sich im Rahmen eines Konfliktes im öffentlichen Raum, beispielsweise durch „Catcalling“ bedroht oder belästigt fühlen, können sich jederzeit an die Polizei wenden.

Im Nachgang eines solchen Vorfalls können Betroffene bei jeder Polizeidienststelle oder über die Onlinewache der Polizei Anzeige erstatten.

Als niederschwellige Erstanlaufstelle für von Gewalt betroffenen Frauen bietet das bundesweite „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Betroffenen und deren Angehörigen eine anonyme Erstberatung und Information zu allen Gewaltformen rund um die Uhr in vielen Sprachen an. Betroffene werden auf Wunsch an eine Unterstützungseinrichtung vor Ort weitervermittelt. Beratungseinrichtungen für Opfer von Gewalttaten stehen auf regionaler Ebene landesweit flächendeckend zur Verfügung.

Um den Betroffenen schnell und unbürokratisch zu helfen, hat das Innenministerium Baden-Württemberg mit dem Weißen Ring im Jahr 2015 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Weißen Rings unterstützten Opfer individuell und bedarfsoorientiert.

Umfassende Informationen rund um das Thema „Sicher Unterwegs“ finden sich auf der Internet-Seite des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes unter: www.polizei-beratung.de | Rubrik „junge Leute“.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär